OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-350954/2/Bm/TO**

Datum: **Linz, 18. Februar 2021**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A M F, vertreten durch Mag.ª A F, Allgemeine Rechts- und Sozialberaterin, m - Z f M OÖ, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 11. Dezember 2020, GZ: SJF/SH, betreffend die Abweisung des Antrages auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

**I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 11. Dezember 2020, GZ: SJF/SH, bestätigt.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 11. Dezember 2020, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs im Grunde der §§ 3 bis 7, 12, 14 bis 16, 19 iVm 20 und 24 Oö. SOHAG abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass bei Gegenüberstellung des für den Haushalt des Bf maßgeblichen monatlichen Einkommens mit den Richtsätzen der Sozialhilfe eine Überschreitung dieser Richtsätze im Zeitraum 18. September 2020 bis 30. November 2020 festgestellt worden sei. In den Monaten September bis November 2020 habe der Bf nicht die sachlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe erfüllt.
Nach den Bestimmungen des Oö. SOHAG sei die Verweigerung der Leistung von vornherein aufgrund mangelnden Einsatzes der Arbeitskraft dann möglich, wenn die betreffende Person ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert. Von diesem Anwendungsfall könne gegenständlich ausgegangen werden.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und brachte Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vor:

„Ich habe einen Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedung des Wohnbedarfs gestellt. In Ihrem Bescheid vom 11.12.2020, erhalten am 15.12.2020, wurde mein Antrag abgewiesen und zwar mit der Begründung, dass ich a, 03.11.2020 eine fixe Arbeitszusage bei der Firma J GmbH in W und diese nicht wahrgenommen habe bzw. abgesagt hätte, aufgrund der Entfernung

Ich war bereits seit 02.11.2020 bis 06.11.2020 im Krankenstand (siehe die Krank arbeitsunfähigkeitsbestätig von Dr. S C). Auf das Drängen und den zahlreichen Textnachrichten der Firma J wurde mir mitgeteilt, dass ich dringend auf die Baustelle kommen sollte um mir ein Bild vom Job zu machen. Die Versuche zu erklären, dass ich im angesagten Zeitraum im Krankenstand bin, wurde überhört und ignoriert.

Da ich aber trotzdem meinen Pflichten nachkommen wollte, bin ich am 03.11.2020 persönlich hingegangen um mitzuteilen, dass ich derzeit im Krankenstand bin. Aufgrund der Sprachbarrieren, hat er mich womöglich nicht verstanden, obwohl ich die Bestätigung des Krankenstandes hergezeigt habe. Ich habe keinen Dienstvertrag mit der Firma unterschrieben, weil alles telefonisch und per WhatsApp stattgefunden hat. Ich habe alle meine Daten, die verlangt wurden gesendet. Ich bin um ca. 9:30 dort angekommen, da es mit den öffentlichen Verkehrsverbindungen nicht möglich ist, um 7: 00 Uhr anwesend zu sein. Ich bin leider nicht mobil und bin auf den öffentlichen Verkehrsmitteln angewiesen.

Ich sehe keine Arbeitsverweigerung, denn ich war sehr wohl bereit, die Arbeit nach meinem Krankenstand aufzunehmen. Die Firma hat es damit begründet, ich wäre ohne entsprechende Arbeitskleidung dort erschienen, dabei wollte ich nur mitteilen, dass ich derzeit im Krankenstand bin."

I.3. Mit Schreiben vom 23. Dezember 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegensteht. Im Übrigen hat der Bf keine mündliche Verhandlung beantragt.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

II.1. Der Bf ist afghanischer Staatsangehöriger, geboren am 1. Jänner 1985, lebt seit 2. August 2016 in Österreich und es wurde ihm mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 4. September 2019 der Status Asylberechtigter zuerkannt.

Er lebt an der Adresse Straße, L, gemeinsam mit einem Freund in einer Wohngemeinschaft und hat einen monatlichen Mietaufwand in Höhe von 250 Euro zu tragen.
Seit 1. Jänner 2019 besucht der Bf Deutschkurse.

Bis 24. September 2020 war der Bf bei der Firma M GmbH beschäftigt und hat dort Lohn erhalten. Im Zeitraum 19. Oktober 2020 bis 2. November 2020 war der Bf bei der Firma B beschäftigt. Dieses Dienstverhältnis wurde im Probemonat beendet.

Beginnend mit 3. November 2020 hatte der Bf die fixe Arbeitszusage bei der Firma J GmbH.
Dienstort war die Baustelle in W 22. Arbeitsbeginn: 08:00 Uhr.

Der Bf besitzt keinen Führerschein und ist auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen.

Vom Hauptbahnhof Linz Richtung Hauptbahnhof Wels fahren stündlich mindestens drei Züge (S2, ÖBB oder Westbahn). Die Fahrtzeit beträgt zwischen 15 und 20 Minuten. Beim Bahnhof Wels fährt die Buslinie 2, die Richtung G-straße fährt. Die Fahrtzeit beträgt ca. 12 Minuten.

Es wurde vom Bf eine Krankenstandbestätigung mit ausgestelltem Behandlungsbeginn 3. November 2020, rückwirkend von 2. November 2020 bis zum 6. November 2020, vorgelegt.

Laut den vorgelegten WhatsApp-Nachrichten hat der Bf der Firma J am 3. November 2020 um 08:58 Uhr folgende Nachricht zukommen lassen: „Hallo, sitze seit fast einer Stunde am Bahnhof und kein Zug kommt nach Wels. LG A".
Um 09:30 Uhr kam er dann zur Baustelle und wurde, da er ohne Arbeitskleidung kam, weggeschickt. Er sollte dann nächsten Tag wieder kommen.
Am 4. November 2020 erging folgende Nachricht an die Firma J: „Guten Morgen Herr T ich kann leider nicht kommen weil ist so weit weg LG A". Diese Nachricht wurde um 06:52 Uhr abgesandt und um 09:48 Uhr gelöscht. Um 09:49 Uhr hat der Bf dann die abfotografierte Krankenstandbescheinigung übermittelt.

In einem Aktenvermerk bezüglich eines Telefonates der belangten Behörde vom 1. Dezember 2020 mit der Deutschlehrerin des Bf wurde von dieser mitgeteilt, dass „er bei der Firma J einen Dienstvertrag unterzeichnet hat, die Arbeit aber nicht angetreten hat. Er war einmal dort, der Weg mit Zug und Bus war laut Angaben nicht zumutbar."

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem Akteninhalt, insbesondere aus den vorgelegten Unterlagen der Firma J vom 23. Dezember 2020 mit den WhatsApp-Nachrichten sowie aus den Aktenvermerken der Behörde zu Telefonaten vom 1. Dezember 2020 und vom 4. Dezember 2020 und werden vom Bf auch nicht bestritten. Vielmehr wird nunmehr in der Beschwerde vorgebracht, seine Versuche, der Firma J zu erklären, er sei aus Krankheitsgründen nicht in der Lage, die Tätigkeit aufzunehmen, seien überhört und ignoriert worden. Dieses Vorbringen ist allerdings als reine Schutzbehauptung zu werten. Es ist nicht glaubwürdig, dass eine Firma einen neuen Arbeitnehmer, der zum vereinbarten Arbeitsantritt nicht am Arbeitsort eintrifft, mit zahlreichen Textnachrichten zum Erscheinen auffordert. Gegen die Annahme, dass der Bf dem Arbeitgeber bereits am 3. November 2020 mitteilen wollte, krank zu sein und aus diesem Grund nicht in der Lage sei, die Tätigkeit aufzunehmen, sprechen zudem die vom Bf verfassten WhatsApp-Nachrichten, wonach ihm der Weg zu weit sei. Es ist nicht erklärbar, wieso der Bf nicht per WhatsApp dem Arbeitgeber mitgeteilt hat, dass er krankheitsbedingt nicht zur Arbeit erscheinen kann; ein Ignorieren der WhatsApp-Nachricht durch den Arbeitgeber wäre damit ausgeschlossen gewesen. Auch der Anruf der Deutschlehrerin des Bf, bei der der Bf ebenso angegeben hat, dass er die Arbeit nicht angetreten

habe, da der Weg mit Bus oder Zug nicht zumutbar sei, spricht dafür, dass diese Angaben vorrangig den Grund des Nichtantritts der Arbeitsstelle darstellen. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung ist nicht davon auszugehen, dass ein Arbeitnehmer, der eine Arbeitsstelle jedenfalls annehmen möchte, dem Arbeitgeber eine WhatsApp-Nachricht schickt, dass der Weg zu weit ist. Dass der Bf die Arbeitsstelle - unabhängig vom Vorliegen einer Krankheit - gar nicht antreten wollte, ergibt sich auch daraus, dass er am 4. November 2020 zuerst die WhatsApp-Nachricht verschickt hat, er könne nicht kommen, „weil ist so weit weg", und diese Nachricht in weiterer Folge - wohl im Wissen, dass diese Nachricht als Arbeitsverweigerung gewertet werden könnte - wieder von ihm gelöscht wurde und erst viel später die Krankenstandbescheinigung übermittelt wurde.
In freier Beweiswürdigung ist bei Gesamtbetrachtung sohin davon auszugehen, dass der Bf ausdrücklich den Arbeitsantritt bei der Baustelle in W, G-straße, verweigert hat. Dass die Beschäftigung im Hinblick auf die Erreichbarkeit zumutbar war, ergibt sich aus den oben genannten öffentlichen Verkehrsbedingungen.

Unstrittig ist auch, dass der Bf mit dem Hinweisblatt zur Sozialhilfe, das Teil des Antrages vom 30. September 2020 war, auf das Sanktionssystem gemäß § 19 Oö. SOHAG hingewiesen wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 5 Oö. SOHAG regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind

1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte."

§ 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen."

§ 12 Oö. SOHAG normiert den Einsatz der eigenen Arbeitskraft:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.
(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.
(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

   und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.
(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde."

§ 19 Oö. SOHAG regelt folgendes Sanktionssystem:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

| | Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 | Dauer |
|---|---|---|
| 1. Stufe | 10 % | 1 Monat |
| 2. Stufe | 20 % | 3 Monate |
| 3. Stufe | 50 % | 3 Monate |

(2) Bei Pflichtverletzungen gemäß Abs. 1 Z 1 hat zunächst eine einmalige, nachweisliche Ermahnung sowie eine Belehrung über die Rechtsfolgen durch die zuständige Behörde zu erfolgen. Sofern bei der bezugsberechtigten Person weiterhin keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe stufenweise in dem im Abs. 1 festgelegten Ausmaß zu kürzen.

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.“

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Von der belangten Behörde wurde mit dem angefochtenen Bescheid vom 11. Dezember 2020 der Antrag des Bf auf Gewährung einer Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs abgewiesen. Die Abweisung ist nach der Begründung der Entscheidung auf den mangelnden Einsatz der Arbeitskraft des Bf zurückzuführen.

Für die Leistung der Sozialhilfe müssen bestimmte sachliche Voraussetzungen gegeben sein, die in § 6 Oö. SOHAG angeführt sind. Demnach ist nach der Bestimmung des § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG die Leistung der Sozialhilfe von einem entsprechenden Bemühen der hilfesuchenden Person abhängig. Die Bemühungspflicht bedeutet, dass die hilfesuchende Person Bemühungen zu setzen hat, die die soziale Notlage abwenden, mildern oder überwinden. Als Beitrag der hilfesuchenden Person zur Überwindung der sozialen Notlage gilt nach Abs. 5 insbesondere auch der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 Oö. SOHAG sowie die Umsetzung der von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragenen Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.
§ 12 Oö. SOHAG legt in Abs. 1 wiederum fest, dass u.a. Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren, sind.

Nach den Bestimmungen des § 19 Oö. SOHAG ist die Verweigerung der Leistung von vornherein aufgrund mangelnden Einsatzes der Arbeitskraft nur in besonderen Fällen, nämlich wenn z.B. die betreffende Person ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert, anzunehmen. Von diesem Anwendungsfall oder einer auf gleicher Weise schwerwiegenden anderweitigen Verweigerung kann gegenständlich ausgegangen werden. Die wiederholten Äußerungen des Bf, dass der Weg zu weit wäre und die Benützung von Zug und Bus nicht zumutbar sei, sind als Arbeitsverweigerung zu werten.

Die Voraussetzungen für ein Vorgehen der Behörde nach den Bestimmungen des § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG sind vorgelegen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist

die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die konkrete Beurteilung der jeweiligen Erfüllung der Bemühungspflicht bzw. eines jeweiligen Verstoßes gegen dieselbe stellt einen nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar.

Die Bemühungspflicht ist immer für den betroffenen Bf nach seinen konkreten Verhältnissen, beispielsweise anhand seiner Berufsausbildung und -erfahrung, sowie anhand seines Gesundheitszustandes, seines Alters, seiner Deutschkenntnisse und vieles mehr, in Summe gemessen am konkreten Einzelfall, zu betrachten. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch aus diesem Grund nicht vor.

## **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier